



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „European Micro Pulling Committee e.V.“ in Kurzform auch EMPC genannt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist 46419 Isselburg / Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Die EMPC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist ein Freundschaftlicher Wettkampf der angeschlossenen Micro Pulling Vereine in Europa. Er bezweckt insbesondere einen Fairen und Freundschaftlichen Wettkampf durch das erstellen eines Einheitlichen Regelwerks. Der Satzungszweck wird insbesondere, verwirklicht durch:
 - Die Verständigung unter den einzelnen Vereinen.
 - Das Zusammenfassen der Regelwerke zu einem Einheitlichen und Fairen Regelwerk für den Micro Pulling Modellbau Sport in Europa.
 - Es soll eine einheitliche Plattform für einen freundschaftlichen Europäischen Wettkampf geschaffen und gepflegt werden.
 - Die EMPC veranstaltet keine Wettkämpfe sondern bietet ein Regelwerk und Punktesystem als Hilfe für Veranstalter und Vereine.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EMPC. Sie haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung der EMPC keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Durch die ideelle und unmittelbare materielle Förderung der EMPC dürfen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der EMPC nicht eingeschränkt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Voll – Mitglieder

1. Mitglied in der EMPC kann jede Micropulling Organisation in Europa werden. Alle aktiven Mitglieder eines beigetretenen Vereins sind berechtigt, durch die Einschreibung an EMPC – Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Pro Nation kann jedoch nur eine Organisation in die EMPC aufgenommen werden.
 - Mitglied in der EMPC kann nur eine Vereinigung werden, die als Verein organisiert ist.
 - Jedes Mitglied muss diese Satzung, sowie das Reglement der EMPC anerkennen und auf Euro Cup Veranstaltungen oder Europameisterschaften akzeptieren bzw. anwenden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Aufnahme des Vorstandes der EMPC. Im Falle der Ablehnung des Neuaufnahme – Antrages brauchen die Gründe dafür nicht bekannt gegeben werden. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn weniger als 50% des Vorstandes für die Aufnahme stimmen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung (Nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich möglich). Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
 - b) durch Auflösung bzw. Liquidation einer juristischen Person.
 - c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - dasselbe sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, wodurch das Ansehen und der Ruf des Vereins geschädigt werden. Dies trifft besonders bei ehrenrührigen Delikten zu.
 - dasselbe den fälligen Beitrag nicht bezahlt, und mindestens 3 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist.
 - dasselbe die Zwecke und Ziele des Vereins gröblich verletzt, den Vereinsfrieden stört, sich unsportlich verhält und sein Ausschluss daher im Interesse des Vereins EMPC notwendig erscheint.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche vermögensrechtlicher Art der Ausgeschiedenen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der EMPC unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. 3 Mitglieder jeder angeschlossenen Organisation sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen. Jede Organisation hat eine Stimme.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag ist Satzungsgemäß zu entrichten.

§ 7 Gebühren und Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandsversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Vorstandversammlung anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Bei Aufnahme in die EMPC wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist beim EMPC Vorstand zu erfragen.
3. Die Höhe der Beiträge setzt die Vorstandsversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.
4. Die Beiträge sind im Voraus fällig, der Beitrag muss spätestens 10 Tage vor der jährlichen EMPC Jahreshauptversammlung auf das Vereinskonto verbucht sein.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der angeschlossenen Organisationen, jede Organisation hat bei der JHV eine Stimme.
2. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung auch des Beschlussgegenstandes, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einberufen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen.
 - b) Anträgen auf Abberufung eines Vorstandes oder Vorstandmitgliedes.
 - c) Aufnahme eines Neumitgliedes.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes.
In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 1 Vorsitzende, Kassenwart, ein Kassenprüfer und 1 Technischer Kommissar gewählt, oder im Amt bestätigt.
In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der 2 Vorsitzende, Schriftführer ein Kassenwart und 1 Technischer Kommissar gewählt, oder im Amt bestätigt
 - d) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderung.
 - f) Auflösung des Vereins.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 8. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt oder in ihrem Amt bestätigt.
2. Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden; eine Abberufung ist nur wirksam, wenn unmittelbar anschließend eine Ersatzwahl stattfindet.
3. Dem Vorstand können alle Mitglieder angehören.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) Kassenwart
 - c) dem Schriftführerwelche zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und Außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. (§ 26 Abs. 2 BGB).
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
8. Der Vorstand kann mit der Erledigung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben fachkundige Personen aus dem Kreise der Mitglieder beauftragen.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
10. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn Sitzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand die freien Stellen für den Rest des Geschäftsjahres ergänzen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Augustahospital Anholt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.